

Satzung
über Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone

vom 2. Mai 1977 in der Fassung vom 5. Februar 2018

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	2
§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen	3
§ 4 Ausübung der Sondernutzungen	3
§ 5 Ausschluß von Sondernutzungen	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 18 Abs. 8 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 20. März 1964 (Ges.-Bl.S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (Ges.-Bl.S. 654) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1976 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 2. Mai 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen (Sondernutzung).

(2) Die Fußgängerzone im Sinne dieser Satzung umfasst die Ortswegflächen Am Lustnauer Tor östlich und westlich des Gebäudes Nr. 8 zwischen Metzgergasse und Neue Straße, Am Markt, Bursagasse mit Flurstück Nr. 38, Clinicumsgasse, Gambrinusgässle, Haaggasse zwischen Wendeplatte und Wiener Gäßle, Hintere Grabenstraße zwischen Lange Gasse und Schmiedtorstraße, Hirschgasse zwischen Collegiumsgasse und Am Markt, Holzmarkt, Kirchgasse, Klosterberg, Kornhausstraße, Kronenstraße, Lange Gasse zwischen Collegiumsgasse und Holzmarkt, Marktgasse, Metzgergasse östlicher Teil ab Gebäude Nr. 8, Münzgasse, Neckargasse, Neue Straße südlich von Gebäude Nr. 4, Pflughofstraße südlich der Hafengasse, Rathausgasse, Schulberg und Wiener Gäßle.

(2a) Auf dem Teilstück der Straße Am Lustnauer Tor westlich de Gebäudes Nr. 8 sowie auf dem östlichen Teil der Metzgergasse ab Gebäude Nr. 8 ist Radfahrverbot zugelassen.

(3) Fahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind solche, die unter das Verkehrsverbot des Zeichens 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) fallen.

(4) In der Fußgängerzone ist der Gemeingebrauch durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Für alle über die erlaubnisfreie Sondernutzung mit Fahrzeugen im Sinne des § 2 hinausgehenden Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone (hierzu gehören auch: Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, Warenauslagen, ambulantes Gewerbe, Anlagen der Außenwerbung, Automaten, Schaukästen, Informationsstände, Verkaufsstände u.a.) gelten die Bestimmungen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29. Oktober 1973 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Die nachstehenden, über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen der Fußgängerzone bedürfen unter Beachtung des § 4 keiner Erlaubnis:

- a) Ein- und Ausfahrt zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen – auch durch und für die Anwohner in der Fußgängerzone – in der Zeit von 6.00 bis 10.00 Uhr
- b) Ein- und Ausfahrt zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen für die Anwohner in der Fußgängerzone in der Zeit von 18.00 bis 20.00 Uhr;
- c) Ein- und Ausfahrt durch Anwohner der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen, für die sie an der Fußgängerzone einen Stellplatz oder eine Garage haben ohne zeitliche Beschränkung;
- d) Ein- und Ausfahrt durch Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Kraftfahrzeugen. Entsprechendes gilt für die Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen und Blinden, soweit diese auf

die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und sich nur mit fremder Hilfe bewegen können. Die Berechtigung ist durch einen Ausweis der Straßenverkehrsbehörde, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist, nachzuweisen;

- e) Fahrten öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Taxen) ohne zeitliche Beschränkung für Auftragsfahrten in der Fußgängerzone;
- f) Fahrten von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, soweit ihr Einsatz dies erfordert;
- g) Fahrten für Müllabfuhr, Straßenreinigung, Straßenunterhaltung, Winterdienst und Montage- sowie Werkstattfahrzeuge der Stadtwerke, soweit ihr Einsatz dies erfordert;
- h) Fahrten der Deutschen Bundespost, die der Beförderung von Postsendungen oder dem Bau oder der Unterhaltung von Fernmeldeeinrichtungen in der Fußgängerzone dienen.

(2) Die Benutzer im Sinne des Abs. 1 sind bezüglich Kostenerstattungen wie Inhaber von Sondernutzungserlaubnissen im Sinne des § 16 Abs. 3 StrG zu behandeln.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Die über den Gemeingebrauch und die Regelungen des § 2 hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt; im übrigen gilt § 16 StrG.

§ 4

Ausübung der Sondernutzungen

Für die Ausübung der Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone gilt:

- a) Zu- und Abfahrten sind auf kürzestem Weg durchzuführen.
- b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken;
das Parken auf den Verkehrsflächen der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
- c) Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung dürfen in der Zeit von 5.00 bis 10.00 Uhr und 18.00 bis 20.00 Uhr in der Fußgängerzone parken. Außerhalb dieser Zeiten darf nur auf ausgewiesenen Schwerbehindertenparkplätzen geparkt werden.
- d) Fußgängerverkehr hat Vorrang. Dies gilt jedoch nicht gegenüber den Notfahrzeugen oder den Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes.
- e) Das Fahrverhalten ist der besonderen Verkehrssituation anzupassen; es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- f) Lastkraftwagen dürfen nur dann rückwärts gefahren werden, wenn eine Hilfsperson zur Sicherung des Verkehrs beigezogen ist.
- g) Mit Fahrzeugen ist von den Hausfronten und von den in die Verkehrsfläche ragende Gegenständen ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Die freie Durchfahrt ist zu gewährleisten.

§ 5

Ausschluß von Sondernutzungen

(1) Sondernutzungen dürfen nicht werden, soweit

- a) die Fußgängerzone für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen (Märkte u.Ä.) benötigt wird oder
- b) besondere Umstände wie Schäden an lebensnotwendigen Einrichtungen (z.B. Wasser- oder Gasleitung u.Ä.) eine Benutzung nicht zulassen oder
- c) höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.

(2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall eingeschränkt oder untersagt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht den durch § 2 Begünstigten kein über § 16 Abs. 5 StrG hinausgehender Anspruch.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 54 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Fußgängerzone

- a) unbefugt oder über § 2 hinaus benutzt, ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu besitzen oder
- b) als Sondernutzungsberechtigter mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz, über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten¹⁾

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 2. Mai 1977

Dr. Schmid
Oberbürgermeister

¹⁾Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 110 vom 13.8.1977, geändert durch

1. Satzung vom 10.04.1978 (Schwäb. Tagblatt Nr. 86 vom 14. 04.1978)

2. Satzung vom 08.10.1990 (Schwäb. Tagblatt Nr. 237 vom 13. 10.1990)

3. Satzung vom 07.06.1993 (Schwäb. Tagblatt Nr. 132 vom 12.6.1993)

4. Satzung vom 5. Februar 2018, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 8. Februar 2018;

Inkrafttreten: 9. Februar 2018